



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 123/08

vom  
30. April 2008  
in der Strafsache  
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 30. April 2008 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mühlhausen vom 6. Dezember 2007 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Durch die Nichterörterung einer Einbeziehung der Geldstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Mühlhausen vom 6. Juli 2007 ist der Angeklagte hier nicht beschwert, weil dann eine zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe hätte verhängt werden müssen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Roggenbuck

Appl

Schmitt